

Sportverein Weißblau-Allianz München e.V.

Neue Satzung (Stand März 2015)

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Weißblau-Allianz München e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie z.B. Wettkämpfe, Mannschaftsbetrieb, leichtathletische Übungen, Gymnastik usw.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ehrenämter des Vereins wählbar, in den Vorstand jedoch nur nach Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben kein Stimmrecht und können in Ehrenämter nicht gewählt werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Regelungen die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Vorstand festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Vorstand die Austrittserklärung zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorangegangener Anhörung des Mitglieds durch den Ältestenrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Ältestenrat vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-

- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Wirtschaftsausschuss
- der Vereinsausschuss
- der Ältestenrat.

§ 9 Leitung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem 1. Hauptsportwart,
 4. dem Kassenswart,
 5. dem 2. Hauptsportwart.

Die Vorstände sollen keine anderen Ehrenämter im Verein führen.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind **einzelnen vertretungsberechtigt**.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Veranlassung des Vorsitzenden statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Jahresabrechnung muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft sein.

§ 10 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung.
- (3) Der 1. Hauptsportwart ist für den gesamten sportlichen Ablauf verantwortlich.
- (4) Der Kassenwart führt die gesamten Kassengeschäfte.
- (5) Der 2. Hauptsportwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Er arbeitet eng mit den Leitern der Sportabteilungen zusammen.

§ 11 Wirtschaftsausschuss

Dem Wirtschaftsausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder an, die vom Vorstandsvorsitzendem und /oder stellvertretenden Vorsitzenden bestellt und abberufen werden.

Der Wirtschaftsausschuss regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Vorstand den gesamten Wirtschaftsbetrieb des Vereinsheims. Er ist allein dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Vorstands,
 2. den Leitern der Sportabteilungen,
 3. dem Wirtschaftsausschuss und den übrigen durch den Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragten Mitgliedern.

- (2) Die Leiter der Sportabteilungen werden von den Mitgliedern der Sportabteilungen bei der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstands.

- (3) Der Vereinsausschuss wird durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder einberufen.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Er wird von der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden, um Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten. Er hat darüber dem Vorstand Bericht zu erstatten und erforderlichenfalls dessen Entscheidung herbeizuführen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Wahlen

- (1) Scheidet ein Mitglied aus einem Ehrenamt innerhalb der Amtszeit aus, so muss für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl stattfinden. Bis zur Ersatzwahl ernannt der Vorstand einen Stellvertreter.
- (2) Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Wahlen auf Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist und gegen die Wahl durch Zuruf kein Widerspruch erhoben wird.

- (3) Bei allen Wahlen ist, soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Verlust eines Ehrenamtes

Jedes Vorstandmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dessen Wirksamkeit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sind, seines Amtes enthoben werden.

Die Leiter der Sportabteilungen und die durch den Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragten Mitglieder (siehe § 12, (1) 2. und 3.) können durch Beschluss des Vorstands ihres Amtes enthoben werden.

§ 18 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/50 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, ansonsten auf Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Anschlag an der Vereinstafel. In der Einberufung sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages

kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung;
Über Vereinsordnungen entscheidet der Vorstand allein.
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen;
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Vorstandsämter können jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung trifft der Vereinsausschuss.
- (3) Vom Vorstand werden per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt.

§ 21 Haftungsbeschränkung

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 23.03.2015 in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.